



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG  
APPENZELL**

---

Appenzell, 9. Juli 2018

Per E-Mail:  
info@rk.ai.ch

### **Vernehmlassung Neufassung Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Statthalter  
Sehr geehrte Herren der Standeskommission  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 29. Mai 2018 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Vernehmlassung ein betreffend Neufassung DIAG. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von vier Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

#### **Eintreten / Grundsätzliches**

---

Wir begrüssen die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes in ein umfassendes Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz. Es erscheint uns grundsätzlich sinnvoll und zweckmässig, die sachlich zusammenhängenden Themenbereiche in einem Erlass zu regeln.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Systematik und Terminologie zur Aufbewahrung und Archivierung nochmals überprüft werden sollte. Nach unserem Verständnis ist in einer chronologischen Logik erst die Aufbewahrung und dann die Archivierung zu regeln. Die Behörden trifft eine Aufbewahrungspflicht, welche nach Ablauf der Frist das Angebot an das Landesarchiv umfasst. Dieses wiederum entscheidet über die Archivwürdigkeit. In diesem Zusammenhang ist für uns noch unklar, ob bei der Erarbeitung des Revisionsentwurfs künftige technische Lösungen (Schnittstelle vom Geschäftsverwaltungssystem in eine entsprechende Applikation des Landesarchivs) bereits mitgedacht wurden.

Materiell sollte ausserdem die Ablieferung von Personendaten explizit geregelt werden, da gerade auch diese historisch wertvoll sein können (vgl. Aufarbeitung der Geschichte des Kinderheims Steig). Der Kanton St.Gallen hat dies im Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA, sGS 147.1) mit einem Rückkoppelungsverbot gelöst. In übergeordneter Hinsicht ist zu bemerken, dass die Diskrepanz zwischen dem Ziel der EU-Richtlinie,



den Datenschutz zu stärken und infolgedessen möglichst die Löschung nicht mehr benötigter Daten zu indizieren, und dem Interesse der Wissenschaft nicht vollständig aufgelöst werden kann.

Ausdrücklich hervorheben wollen wir, dass wir die Abkehr vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt hin zum Öffentlichkeitsprinzip als positiv und längst überfälligen Schritt beurteilen. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze zum Öffentlichkeitsprinzip, die die Konferenz der Kantonsregierungen am 28. Juni 2018 verabschiedet hat.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

#### **DIAG (E172.800)**

---

- Art. 2 In der Botschaft wird erläutert, dass bezüglich Gesundheitszentrum unterschieden werden muss, in welchen Bereichen dieses unter den Vorbehalt des privatrechtlichen Handelns nach Art. 2 Abs. 3 lit. b fällt und wo es dem öffentlichen Auftrag untersteht. Diese Aussagen erscheinen uns noch sehr vage. Wir bitten Sie, mindestens in den Materialien noch genauere Aussagen dazu zu machen.
- Art. 3 Abs. 3 Die Legaldefinition der «Informationen» beurteilen wir als zu eng. E contrario würde die heutige Version bedeuten, dass Aufzeichnungen, die eine Behörde ohne öffentlichen Auftrag und so etwa rechtswidrig erstellt, nicht unter die Bestimmungen des DIAG fällt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir Strafbestimmungen und eine Bestimmung zur Anordnung von personalrechtlichen Disziplinarmaßnahmen bei Verletzung der Vorgaben des DIAG vermissen.
- Art. 3 Abs. 5 Die Aufzählung sollte nicht abschliessend formuliert sein.  
→ Vorschlag: «Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über [...]»
- Art. 3 Abs. 5 lit. a Statt der «Gewerkschaftszugehörigkeit» empfehlen wir die offenere Fassung im Sinne von «oder die Zugehörigkeit zu einem politischen Verband oder Verein».
- Art. 3 Abs. 5 lit. e Wenn auch das Bundesrecht gewisse Mitteilungspflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Massnahmen an andere Behörden vorsieht, sollte diese Daten doch auch als «besonders schützenswert» gelten und nicht nur diejenigen der «Sozialhilfe».



- Kapital II                      Der Titel des Kapitels bzw. die Untertitel sollten überprüft werden. Unter «Bearbeiten von Informationen» fallen nachher die Untertitel «Bearbeiten von Personendaten», aber auch «Erhebung» und «Bekanntgabe» und das Verfahrensrecht, was etwas verwirrend ist.
- Art. 4                              Wir würden es begrüßen, wenn expliziter zum Ausdruck käme, dass sowohl die elektronische als auch «physische» Bearbeitung von Daten gemeint ist.
- Art. 5                              Wir erachten als Marginalie «Verantwortung und Schutz» als treffender und sind der Meinung, dass Abs. 1 und 2 getauscht werden sollten.
- Art. 6                              Wie einleitend erläutert, bitten wir um Prüfung, ob der Archivierungsvorbehalt unter Kapitel II und Kapitel IV zur Archivierung und Aufbewahrung systematisch so richtig sind.
- Art. 7 Abs. 2 lit. b              Der Vorbehalt, dass die Bearbeitung ausschliesslich im Interesse der Person liegen muss, wenn sie selber nicht in die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten einwilligen kann, erscheint uns unnötig einschränkend. Wenn das öffentliche Interesse überwiegt, hat dieses Vorrang vor den Interessen der Einzelperson.
- Art. 8 Abs. 2                      Vorschlag: «Das beauftragende öffentliche Organ bleibt hauptverantwortlich.»
- Art. 9 Abs. 1 lit. a              Es sollte bestimmt werden, wer für die Anonymisierung zuständig ist und dass die Anonymisierung vor der Herausgabe zu erfolgen hat.
- Art. 9 Abs. 2                      Als weitere Voraussetzung muss die nicht gewerbsmässige Nutzung bzw. Nutzung zu nicht-wirtschaftlichen Zwecken ergänzt werden.
- Art. 11 Abs. 1                    Es ist zu klären, wer für die Anonymisierung zuständig ist. Ausserdem ist zu ergänzen, dass vor der Vernichtung der Archivierungsvorbehalt zu beachten ist (vgl. einleitende Bemerkungen).
- Art. 12 Abs. 1 lit. e            Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte auch hier «vernichten» verwendet werden statt «löschen» (ebenso in Art. 16 Abs. 1 lit. b).
- Art. 14 Abs. 1                    Die Bestimmung sollte redaktionell optimiert werden, da sie schwer verständlich ist.
- Art. 14 Abs. 1 lit. a            «Absprache» ist uns in diesem Zusammenhang zu schwach. Wir schlagen vor, dass das «Einverständnis» der oder des Datenschutzbeauftragten nötig sein muss.



- Art. 14 Abs. 2            Das Wort «voraussichtlich» kann gestrichen werden.
- Art. 15                    Wir schlagen eine Erweiterung des Wortlauts vor: «Personendaten dürfen nur bei Vorliegen besonderer Umstände oder klarer gesetzlicher Grundlagen auf andere Weise als bei den betroffenen Personen erhoben werden.»
- Art. 18                    Es sollte klarer bestimmt werden, dass das kantonale Register die Datensammlungen aller Gemeinwesen im Kanton gemäss Art. 2 Abs. 1 umfasst.
- Art. 22 Abs. 2 lit. e      Diese Formulierung beurteilen wir als missverständlich. So könnte verstanden werden, dass für alle Geschäfte, die beispielsweise in Sitzungen der Standeskommission behandelt werden, kein Einsichtsrecht besteht. Es sollte so formuliert werden, dass für die Sitzungsprotokolle nicht öffentlicher Sitzungen ein Vorbehalt besteht.
- Art. 23 Abs. 3            Wir sehen keinen sachlichen Grund für diese Einschränkung. Weiter ist nicht klar, ob damit auch eine unselbständige Anstalt – etwa das Gesundheitszentrum – eine entsprechende Regelung erlassen könnte.
- Art. 24 Abs. 3 lit. b      Vorschlag: «die Erfüllung einer unerlässlichen Aufgabe [...]»
- Art. 25 Abs. 2            Was bedeutet «geordnete» Bekanntgabe? Können dennoch Gebühren erhoben werden, wenn die Verwendung «ideell» ist? Konkret: Hat ein Jahrgängerverein für die Bekanntgabe von Adressen zu bezahlen? Wenn eine politische Partei die Adressen aller Jungbürgerinnen und Jungbürger will, erfüllt sie einen «ideellen» Zweck?
- Art. 26 Abs. 1            Die Voraussetzung, dass die Bekanntgabe ins Ausland erfolgen darf, wenn dort ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist, erachten wir als schwierig. Die Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen ist wohl kaum möglich (ähnliche Problematik wie beim automatischen Datenaustausch mit gewissen Ländern).
- Art. 26                    Diese Bestimmung ist exemplarisch für das Erfordernis von Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene. Es wäre ideal, wenn diese dem Grossen Rat spätestens auf die 2. Lesung hin vorliegen würde.
- Art. 27 Abs. 3            Die Bestimmung ist paternalistisch und unnötig, weil sich eine Person vor Behörden jederzeit begleiten oder vertreten lassen kann.



- Art. 28 Abs. 1 Die Schriftlichkeit der Gesuchseinreichung könnte auf Verordnungsstufe geregelt werden. Falls sich die Verwaltung in einigen Jahren für elektronische Verfahren (z.B. rechtsgültige elektronische Signaturen) öffnet, muss das Gesetz nicht revidiert bzw. auf der Schriftlichkeit des Gesuchs wegen spezialgesetzlicher Regelungen bestanden werden.
- Art. 32 Abs. 1 Die einleitende Formulierung sollte zum Ausdruck bringen, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.
- Art. 37 Abs. 2 Der Begriff «trölerisch» ist antiquiert. «Mutwillig» wird erfahrungsgemäss von juristischen Laien besser verstanden.
- Art. 39 Abs. 2 Es ist für uns nicht schlüssig, weshalb die Bestimmung über die Aufhebung des geltenden Datenschutzgesetzes nach Inkrafttreten des DIAG aufgehoben werden soll.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den dazu gehörenden Bericht danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin